

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 30. Juli 2020 um 19 Uhr 30 in der Mehrzweckhalle Achenkirch stattgefundene 3. Gemeinderatssitzung 2020 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Karl Moser, Vzbgmⁱⁿ. Aloisia Rieser, GV Irene Ledermaier, Maximilian Stecher und Nikolaus Zöschg sowie die GR Martin Rieser, Markus Kofler, Franz Unterberger, Gabriele Buchmayer, Hannes Gardener (Ersatzmann), Maria Höllwarth, Martin Müller (Ersatzmann), Maximilian Unterberger (Ersatzmann), Ariane König (Ersatzmann) und Walter Ruppreecher

Entschuldigt: GR Johannes Lamprecht, Manuel Klosterhuber, Maria Wirtenberger und Angelika Egger

Nicht erschienen: -----

Es war 7 (sieben) Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll 28.05.2020
2. TIWAG Achenseeschifffahrt Abschluss Kooperationsvereinbarung
3. Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Österr. Bundesforste (Neue Heimat Baustufe III)
4. Übernahme in das Öffentliche Gut – Abschluss Treuhandvertrag
5. A1 Telekom – Abschluss OAN Vertrag (Passiv Sharing und Dark Fiber)
6. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 489/2 Tfl. (Rendl_Pangerl/Pockstaller)
7. Mietvertrag Sozial- und Gesundheitssprengel
8. Hubert Reiter – Grundsatzentscheidung Bereich Gst. 1536/3 (ehem. Wildgehege)
9. Raumordnungsvertrag Resort Achensee
10. Kinderbetreuung – Festsetzung Gebühren 2020/2021
11. Löschungserklärung Vor- und Wiederkaufsrecht Gst. 1866/6
12. Weganlage Bereich Formergries Gst. 890/2 – Übernahme öffentliches Gut
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
14. Wohnungsvergabe Achenkirch 452/02
15. Unterfertigung Protokoll vom 28. Mai 2020

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll der Sitzung vom 28. Mai 2020 wird ordnungsgemäß unterfertigt. Bezüglich TO Pkt. 5 wird von GV Zöschg angefragt, ob z.B. ein beim Parkplatz Falkenmoos gelöstes Parkticket auch bei einem anderen Parkplatz verwendet werden kann, wird erklärt, dass gegen dies lt. Auskunft von Herrn Oberthanner von der G4S nichts entgegensteht und auch nicht kontrolliert wird, wenn die gleichen Tarife gelten. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass ein Parkticket jedoch nur an dem jeweiligen Parkplatz gültig sein sollte (geht jedoch aus unserer Verordnung nicht hervor). Die Tagesordnungspunkte 14 und 15 werden über Antrag des Bürgermeisters unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Weiters werden über Antrag des Bürgermeisters die Punkte „Wasserversorgung Sanierung Hochbehälter Auftragsvergabe“ und „Flächenwidmungsplan Bereich Gst. 1290/4 – Oberladstätter“ auf die Tagesordnung gesetzt.

2. TIWAG Achenseeschifffahrt Abschluss Kooperationsvereinbarung

Im Zuge des Abschlusses der Grundsatzvereinbarung mit der TIWAG, die bei der letzten Sitzung bereits beschlossen wurde, wurde auch eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Achenkirch sowie der Achenseeschifffahrt ausgearbeitet. Mit dieser Vereinbarung werden Infrastrukturmaßnahmen durch die ASG im Ausmaß von jährlich maximal € 20.000,-- unterstützt,

wobei auch für die ASG ein entsprechend wertgleicher Vorteil entstehen muss. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

3. **Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag Österr. Bundesforste (Neue Heimat Baustufe III)**

Vom Gemeinderat wurde bereits bei der Sitzung 29. Mai v. J. einstimmig dem Abschluss des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages beschlossen. Auch der Übernahme von Flächen durch die Gemeinde für bereits hergestellte Weganlagen zugestimmt. Nunmehr liegen die entsprechenden Verträge – Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag für das Gst. 873/8 bzw. 873/1 und Treuhandvertrag – vor. Der Kaufpreis für das gegenständliche Grundstück inklusive der Einräumung der Dienstbarkeit beläuft sich auf € 198.858,24. Von GV Zöschg wird diesbezüglich die Variante „Miet/Kauf“ angesprochen, was jedoch bei dieser Baustufe nicht als möglich gesehen wird, da eine einheitliche Vorgehensweise innerhalb des Objektes notwendig ist. Vzbgmⁱⁿ Rieser führt an, dass man über etwas abstimmt, das keinem Gemeinderat zur Durchsicht übergeben wurde. Nach kurzer Debatte werden die vorliegenden Verträge (Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag sowie Treuhandvertrag) vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

4. **Übernahme in das öffentliche Gut – Abschluss Treuhandvertrag**

Auch für die Übernahme verschiedener Flächen der österr. Bundesforste AG für Weganlagen (Einfahrt Christlum, Bereich PW 3 Schmidhofer, Bereich Autohaus Hecher, Bereich Zufahrt Heizwerk/Gallei, Zufahrt Soier Achenwald und Zufahrt Müller Achenwald) wurde vom Gemeinderat bereits bei der Sitzung am 29. Mai v. J. die Zustimmung erteilt. Aufgrund der Vermessungsurkunden bzw. der Grundstücksbewertungen ergibt sich nunmehr ein Betrag von € 60.989,74. Auch diesbezüglich wurde ein Treuhandvertrag vorbereitet. Der Treuhandvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 ff LiegTeilG.

5. **A1 Telekom – Abschluss OAN Vertrag (Passiv Sharing und Dark Fiber)**

Vom Bürgermeister wird auf die Besprechung mit der Breitbandagentur sowie den Vertretern der A1 Telekom vom 03. Juni d. J. in der Mehrzweckhalle verwiesen. Dabei wurden die vorliegenden Verträge rechtlich und technisch erläutert. Das von der Gemeinde errichtete Breitbandnetz soll den Betreibern zur Nutzung (gegen Entgelt) überlassen werden. Mit Magenta bzw. Tirolnet wurden bereits entsprechende Verträge abgeschlossen. Nunmehr wurde von der Breitbandagentur eine neues für alle einheitliches abgeändertes Vertragswerk erstellt. Die Gemeinde erhält eine 25%ige Umsatzbeteiligung von den erzielten Umsätzen aus den Grundentgelten für die leitungs- und glasfasergebundenen Telefonie- und/oder Internetzugängen, wobei ein Mindestbetrag von monatlich € 5,25 (wertgesichert) enthalten ist. Auch von Seiten der Stadtwerke Wörgl besteht event. Interesse am Abschluss eines Vertrages, wobei die Nutzungsüberlassung mit allen Providern einheitlich zu vereinbaren ist. Vzbgmⁱⁿ Rieser gibt zu bedenken, dass lt. Förderrichtlinien bereits bestehende Verträge mit den Betreibern an den neuen Standardvertrag angepasst werden müssen. Es wird erwähnt, dass dies auf Verlangen der Betreiber jedenfalls gemacht werden muss. Das Anbot wurde bereits allen Gemeinderäten für die Besprechung im März übermittelt.

Das vorliegende Anbot auf Abschluss eines Nutzungsvertrages über das passive FTTB/FTTH-Netz, Version 1.0, Stand November 2019 (Passiv Sharing Vertrag) wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

6. **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 489/2 Tfl. (Rendl Pangerl/Pockstaller)**

Die neuen Eigentümer des Grundstückes 489/8 (Achenkirch 571) beabsichtigen zur Arrondierung bzw. zur Errichtung einer Garage eine Teilfläche von 38 m² aus dem Grundstücke 489/2 (Pockstaller Andreas) zu erwerben. Es ist daher eine Anpassung der Flächenwidmung erforderlich (einheitliche Widmung). Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Raumplaner DI Falch ausgearbeitet. Auch von Seiten der Naturkundeabteilung bzw. der Bezirksforstinspektion liegen die positiven Stellungnahmen vor. Der Widmungsplan wird dem Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis gebracht. Das Planungsverfahren ist im elektronischen Flächenwidmungsplan abgeschlossen. Vom Gemeinderat wird mit

15 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr 74 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 28. Mai 2020, mit der Planungsnummer 901-2020-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Gst. 489/2 KG 87001 Achenal (zum Teil) durch 4 (vier) Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung Grundstück **489/2 KG 87001 Achenal** rund 38 m² von Freiland § 41 TROG 2016 in „Wohngebiet § 38.1 TROG 2016“

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Mietvertrag Sozial- und Gesundheitssprengel**

Für die vom Sozial- und Gesundheitssprengels im Gemeindehaus bezogenen Räumlichkeiten wurde bisher noch kein Mietvertrag erstellt. Der Vertrag beginnt am 01.01.2020 und beinhalten die beiden Räume im Erdgeschoss des Gemeindehauses bzw. die südseitige des Gemeindehauses angebaute Garage. Der Abschluss wird auch vom Gemeindevorstand empfohlen. Der vorliegende Mietvertrag wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt. Der Bürgermeister informiert auch noch über die geplante Kooperation der Sprengel Achenal bzw. Jenbach/Umgebung. Dieser Zusammenschluss wird vom Bürgermeister jedenfalls positiv gesehen und muss bei der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitssprengels beraten werden.

Weiters wird auch die Verlängerung des Vertrages mit der Firma August Storm GmbH. & Co. KG für die Büroräumlichkeiten im Erdgeschoss des Gemeindehauses um weitere drei Jahre beschlossen.

8. **Hubert Reiter –Grundsatzentscheidung Bereich Gst. 1536/2 (ehem. Wildgehege)**

Der Bürgermeister informiert über den Verfahrensstand betreffend der durch Herrn Hubert Reiter im Bereich des ehem. Wildgeheges auf dem Grundstück 1536/3 durchgeführten Maßnahmen (Abgrabungen, Schüttungen, Steinschlichtung). Bei dem durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz durchgeführten Lokalaugenschein wurde von Herrn Reiter angeführt, dass er beabsichtigt im gegenständlichen Bereich ein landwirtschaftliches Gebäude (Stall) zu errichten. Von Seiten der Gemeinde wurde diesbezüglich erklärt, dass derzeit noch keine offizielle Widmungsanfrage vorliegt. Der Bezirkshauptmannschaft sollte jedoch eine Entscheidung der Gemeinde übermittelt werden, ob eine Entwicklung in diesem Bereich möglich erscheint, da von dieser auch die Rückbaumaßnahmen abhängig sind. Man hat diesbezüglich auch bereits mit dem Raumplaner Kontakt aufgenommen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gebäudes (event. Laufstall) vorstellbar. Eine Hofstelle samt Wohnteil wird an diesem Standort nicht empfohlen. Der Bürgermeister erklärt auch noch, dass vor einer entsprechenden Widmung jedoch auch die Gefahrensituation mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abzuklären ist, da jedenfalls eine „gefahrenfreie Verkehrsanbindung“ notwendig ist. Die gesamte Stellungnahme des Büros Falch wird vom Bürgermeister verlesen. Bezüglich der bereits begonnenen Arbeiten führt der Bürgermeister an, dass diese eingestellt wurden. Nach dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan dürfen nur Anlagen im Zusammenhang mit einem Wildgehege errichtet werden. GV Zöschg spricht sich für eine

Beibehaltung der bestehenden Widmung aus. Der Abschluss des Verfahrens bei der Bezirkshauptmannschaft soll abgewartet werden. Nach Ansicht von GR Müller müssten für eine Entscheidung dem Gemeinderat entsprechende Unterlagen vorliegen. Er sieht den Standort eher kritisch. Es wird wieder ein Vorhaben begonnen ohne Vorlage der entsprechenden Bewilligungen. Nach Ansicht von GR Kofler würde nichts gegen die Errichtung eines „Stallgebäudes“ sprechen. Die bisherigen Gebäude (Schuppen) wurden für das Wildgehege errichtet. Nach Ansicht von GR Martin Rieser wäre der Standort für einen Stall positiv zu sehen. Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat mit

9 Ja Stimmen	4 Nein Stimme	2 Stimmenthaltung
--------------	---------------	-------------------

beschlossen, dass man sich von Seiten des Gemeinderates eine Entwicklung mit der Errichtung eines Stallgebäudes ohne jegliche Wohnnutzung bei Vorliegen aller positiven Stellungnahmen bzw. der Beurteilung der Gefahrensituation vorstellen könnte. Natürlich ist für eine notwendige Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Landesregierung notwendig.

9. **Raumordnungsvertrag Resort Achensee**

Bereits bei der Sitzung am 28. Mai d. J. wurde über dieses Thema diskutiert. Es konnte kein positiver Beschluss gefasst werden. Es wurde vereinbart, dass der Vertrag allen Gemeinderäten zugesandt wird. In weitere Folge wurde im Gemeindevorstand noch beschlossen, dass noch eine Prüfung durch Dr. Pegger erfolgen soll. Er führt u.a. an, dass privatrechtliche Vereinbarungen als ergänzende Maßnahmen im Raumordnungsrecht grundsätzlich zulässig sind. Diese ist somit von der Ermächtigung des TROG erfasst. Auch das Interesse der Gemeinde an einer solchen Vereinbarung ist nachvollziehbar. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass sich eine inhaltlich gleiche Unterlassungspflicht (Freizeitwohnsitz) bereits aus dem TROG ergibt und auch mit Verwaltungsstrafen sanktioniert ist. Eine Umwidmung wird gesetzlich nicht vom Abschluss des Raumordnungsvertrages abhängig gemacht. Zusammenfassend wird zusammenfassen festgehalten, dass der vorliegende Raumordnungsvertrag mit großer Wahrscheinlichkeit zulässig und rechtswirksam ist. Es wird jedoch auch darauf hingewiesen, dass Rechtsprechungen kaum existieren. Eine Anfechtbarkeit kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der vorliegende Raumordnungsvertrag wurde auch bereits von der Abteilung Baurecht für in Ordnung befunden.

Vzbgmⁱⁿ Rieser kann dem Vertrag nicht zustimmen, da diese Punkte bereits im TROG festgehalten werden und eine Pönale nicht 100% rechtswirksam ist. Ebenso ist die Unterfertigung dieser Vereinbarung eine Form der Widmungszusage. Die Einforderung eines Betriebs- bzw. Wirtschaftlichkeitskonzeptes wäre lt. Auskunft des Landes jedenfalls möglich. GV Ledermaier erklärt, dass man derartige Unterlagen auch bei anderen größeren Projekten (z.B. ZIMA) nicht verlangt hat bzw. dies auch nicht geprüft hat. Vzbgmⁱⁿ Rieser erwähnt, dass ein Wohnungsverkauf in einem Beherbergungsbetrieb anders zu sehen ist als beim einem Bauträger mit Wohnungen. GV Zöschg spricht sich jedenfalls für eine Verhinderung von Freizeitwohnsitzen aus. Nach Ansicht des Bürgermeisters hätten diese Punkte beim Gespräch mit den Betreibern bzw. dem Gemeindevorstand bereits geklärt werden können. Lt. Vzbgmⁱⁿ Rieser wurden von ihre bereits nach der Vorstellung des Projektes eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angesprochen, da hier schon Bedenken bestanden. Der Bürgermeister spricht sich für den Abschluss des Vertrages bzw. die damit verbundene Änderung des Flächenwidmungsplanes aus. Es wird auch angemerkt, dass die Erweiterung bis 320 Gästebetten bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auch auf der derzeit bereits gewidmeten Fläche möglich ist, was sich jedoch vermutlich eher negativ auf die umliegenden Objekte auswirken würde. Lt. Vzbgmⁱⁿ Rieser liegt das Problem an einer allenfalls möglichen Ausweitung von nicht gewünschten und nicht erlaubten Freizeitwohnsitzen und nicht bei den Gästebetten. Von Vzbgmⁱⁿ Rieser bzw. GV Stecher wird einzelnen Gemeinderäten ein Plan, der Vzbgmⁱⁿ Rieser vorliegt, über angebliche Parifizierungen einzelner bestehenden Einheiten vorgelegt. Dem Bürgermeister sind derartige Unterlagen nicht bekannt. Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat mit

4 Ja Stimmen	6 Nein Stimme	5 Stimmenthaltung
--------------	---------------	-------------------

beschlossen, dass dem vorliegenden Raumordnungsvertrag nicht zugestimmt werden kann.

10. **Kinderbetreuung –Festsetzung Gebühren 2020/2021**

Von der SeneCura wurde uns mit Schreiben vom 6. Juli d. J. mitgeteilt, dass sich die Preise für den Mittagstisch ab Herbst sowohl für Kindergarten als auch Hort erhöhen. Es wäre somit eine Anpassung der Preise für das Essen klein auf € 4,20 sowie für das Essen groß auf € 4,90 notwendig. Alle anderen Gebühren sollten lt. Vorschlag des Gemeindevorstandes unverändert bleiben. Von GR König wird noch vorgebracht, dass ihr die Gebühren für die Beförderung gegenüber den Schülerbeförderungskosten (Jahresticket ca. € 20,-) eher erhöht vorkommen.

Nach eingehender Debatte beschließt der Gemeinderat mit mit

14 Ja Stimmen	1 Nein Stimme	0 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

für das Kinderbetreuungsjahr 2020/2021 bzw. bis auf Widerruf folgende Gebühren festzusetzen:

<i>Gebühren für Kinderkrippe und Kinderhort – Öffnungszeiten 07.15 bis 17.15 Uhr (Schließzeiten Weihnachts- und Osterferien)</i>	<i>Betrag in € inkl. MwSt.</i>
<i>Betreuung pro Halbttag</i>	<i>7,50</i>
<i>Mittagsbetreuung (11.15 bis 14.15 Uhr)</i>	<i>4,00</i>
<i>Spätbetreuung (15.15 bis 17.15 Uhr)</i>	<i>3,00</i>
<i>Zusatzzuschlag</i>	<i>3,00</i>
<i>Mittagstisch für Kinder bis zur Volksschule (Essen klein)</i>	<i>4,20</i>
<i>Mittagstisch für Kinder ab der Volksschule (Essen groß)</i>	<i>4,90</i>
<i>Kostenersatz bei „Nichtabholung“ der Kinder</i>	<i>30,00</i>
<i>Geschwisterrabatt</i>	
<i>für das 2. Kind (Ermäßigung für das Kind mit geringerem Monatsbeitrag)</i>	<i>30 %</i>
<i>für jedes weitere Kind (Ermäßigung für das Kind mit geringstem Monatsbeitrag)</i>	<i>50 %</i>
<i>Freihaltegebühr pro Betreuungstag für max. zwei Monate (für eine Freihaltung während des Urlaubs wird der Platz für max. 3 Wochen ohne Entrichtung der Gebühr freigehalten)</i>	<i>2,00</i>

<i>Gebühren für den Kindergarten – Öffnungszeiten 07.15 bis 13.15 Uhr (Schuljahr)</i>	<i>Betrag in € inkl. MwSt.</i>
<i>Vormittagskindergarten bis zu 20 Stunden wöchentlich – pro Monat (gilt für die tägliche Betreuung von 07.15 bis 13.15 Uhr) – ausgenommen „Gratiskindergarten“</i>	<i>40,00</i>
<i>Elternbeitrag für die Beförderung pro Monat</i>	<i>20,00</i>
<i>Mittagstisch (Essen klein)</i>	<i>4,20</i>
<i>Kostenersatz bei „Nichtabholung“ der Kinder</i>	<i>30,00</i>

11. **Löschungserklärung Vor- und Wiederkaufsrecht Gst. 1866/6**

Aufgrund des Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Achenkirch und der damaligen Käuferin Frau Anna Elisabeth Brandner geb. Nützl vom 7. Februar 1963 wurde ein Vor- und Wiederkaufsrechts zugunsten der Gemeinde Achenkirch eingeräumt (kein Verkauf des unverbauten Grundstückes, Bebauung innerhalb von 8 Jahren). Von der nunmehrigen Eigentümerin Maria Lorberau wird um Löschung dieser Grundbucheintragung ersucht. Die Löschungserklärung wurde von Mag. Ernst Moser erstellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die unter CLNr. 1a (Wiederkaufsrecht) sowie CLNr. 2 (Vorkaufsrecht) eingetragenen Dienstbarkeiten gelöscht werden können, da diese gegenstandslos sind.

12. **Weganlage Bereich Formergries Gst. 890/2 – Übernahme in das öffentliche Gut**

Es liegt ein Ansuchen von Walter Sarg und Thomas Moser vor, wonach um Übernahme eines Teilstückes des auf Gst. 890/2 verlaufenden Weges in das öffentliche Gut ersucht wird. Die Kriterien für eine Übernahme sind aufgrund des durch den Bauausschuss bzw. Gemeindevorstand durchgeführten Lokalaugenscheines erfüllt (Wegbreite, Wendemöglichkeit, Schneeablagerung). Auch die Oberflächenentwässerung stellt durch die vorhandenen Sickermulden kein Problem dar. Der Übernahme des Wegabschnittes in das öffentliche Gut wie angesucht wird vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Die Verbücherung erfolgt nach den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG. Mit Thomas Moser sowie Walter Sarg ist eine Vereinbarung über Schneeablagerung bzw. Umkehrmöglichkeit abzuschließen.

a) **Vergabeabsichtserklärung WVA Achenkirch BA06/01, Sanierung HB Christlum**

Hinsichtlich der Sanierung des Hochbehälters Christlum liegt der Prüfbericht für die Vergabe vor (Abdichtung, Dämmung, Drainagierung, Erdung). Im Rahmen des Vergabeverfahrens der WVA Achenkirch BA06/01, Sanierung HB Christlum hat am 24. Juli 2020 die Anbotseröffnung stattgefunden. Die Angebote wurden seitens der Ziviltechnikerkanzlei DI Matthias Philipp, Langer Weg 28, 6020 Innsbruck, ausgewertet und geprüft. Der seitens des o.a. Ziviltechnikers verfasste Bericht samt Vergabeempfehlung liegt dem Gemeinderat vor. Gegenständlicher Prüfbericht weist die Fa. Swietelsky AG als Bestbieter aus, sodass mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 144.790,07 ohne MWSt. zu rechnen ist.

Nach ausführlicher Erörterung fasst der Gemeinderat einstimmig nachfolgenden Beschluss:

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch beschließt zu beabsichtigen, im Vergabeverfahren der WVA Achenkirch BA06/01, Sanierung HB Christlum (Abdichtung, Dämmung Drainagierung, Erdung) dem Angebot der Firma Swietelsky AG den Zuschlag zu erteilen (Zuschlagsentscheidung gemäß § 2 Z 49 Bundesvergabegesetz 2018).

II. Nach ungenutztem Verstreiche der Stillhaltefrist gemäß § 144 Bundesvergabegesetz 2018 (sohin ohne Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens) kann der Zuschlag aufgrund dieses Gemeinderatsbeschlusses erteilt sowie der Schlussbrief abgeschlossen werden.

b) **Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 1291/4 Tfl. (Oberladstätter)**

Die Eigentümerin des Grundstückes 1291/3 Alexandra Oberladstätter plant im Bereich des bestehenden Wohnhauses einen Zu- und Umbau durchzuführen. Dazu ist ein Trennstück von 22 m² aus dem angrenzenden Grundstück der Gemeinde (Gst. 1291/4) erforderlich. Dem Grundverkauf wurde vom Gemeinderat bereits bei der letzten Sitzung zugestimmt. Nach Ansicht von GR Müller hätte der Grundverkauf nicht genehmigt werden dürfen. Es wird erwähnt, dass mit einem Bauvorhaben ohne den dafür erforderlichen Grund eigentlich nicht begonnen werden dürfte. Die entsprechenden Unterlagen wurden vom Raumplaner DI Falch ausgearbeitet. Der Widmungsplan wird dem Gemeinderat entsprechend zur Kenntnis gebracht. Das Planungsverfahren ist im elektronischen Flächenwidmungsplan abgeschlossen. Vom Gemeinderat wird mit

14 Ja Stimmen	0 Nein Stimme	1 Stimmenthaltung
---------------	---------------	-------------------

nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

Flächenwidmungsplanänderung Nr 75 (elektronischer Flächenwidmungsplan):

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom Planer AB Falch ausgearbeiteten Entwurf vom 30. Juli 2020, mit der Planungsnummer 901-2020-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich Gst. 1291/4 KG 87001 Achenal (zum Teil) durch 4 (vier) Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Achenkirch vor:

Umwidmung Grundstück **1291/4 KG 87001 Achental** rund 22 m² von Freiland § 41 TROG 2016 in „Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) TROG 2016“

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- GR Buchmayer bringt vor, dass im Bereich des Radweges aufgrund der starken Regenfälle „Ausschwemmungen“ vorhanden sind. Sie regt auch die Aufstellung von Rastbänken im Bereich des Pferdeweges an. Weiters sollt auch bezüglich des Schotters im Bereich der Zufahrt zum Objekt Achenkirch 645 etwas unternommen werden, da dieser immer wieder auf den Radweg bzw. in weiterer Folge in Richtung B 181 geschwemmt wird.
- GR Rieser Martin erwähnt, dass im Bereich des Oberautalweges auch im Bereich des Schrankens ausgemäht werden soll.
- Vzbgmⁱⁿ Rieser bringt vor, dass unbedingt die weiteren Schritte für die Gemeindeeinsatzleitung gemacht werden sollten.
- Bezüglich der Anfrage der Bauleitung im Bereich Formerbichl bzw. Sanierung Hochbehälter wird erklärt, dass diese auch durch das Büro Matthias Philipp erfolgt.

Ende: 21 Uhr 40

g. g. g.

.....
Bgm. Karl Moser

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)